

# Beschlussvorlage



Kreis  
Bergstraße

**Vorlage Nr.:** 18-0503  
erstellt am: 17.05.2017

Abteilung: Raumentwicklung, Landwirtschaft, Denkmalschutz  
Verfasser/in: Bolte, Claudia  
Aktenzeichen: RR/03/03/TPEE/Beteiligung

## **Aufstellung des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien des Regionalplans Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 – Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit**

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreisausschuss	29.05.2017	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur	07.06.2017	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	19.06.2017	Ö	Abschließende Beschlussfassung

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss / Ausschuss für Regionalentwicklung und Infrastruktur empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Kreistag beschließt, die nachfolgend unter Ziffer II ersichtliche Stellungnahme des Kreises Bergstraße zum Entwurf 2016 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 im Rahmen der erneuten Beteiligung nach § 6 Abs. 4 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) i.V.m. § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) an die Planungsstellen der Regionalplanung Süd Hessen abzugeben.

Der Kreistag nimmt die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die schriftlich vorliegenden Stellungnahmen der Städte und Gemeinden des Kreises Bergstraße sowie der Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH und des Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V. (unter Ziffer III) zur Kenntnis und empfiehlt, die Anregungen und Hinweise zu berücksichtigen."

### **I. Erläuterung:**

#### **Form und Fristen**

Die Regionalversammlung Süd Hessen hat am 16.12.16 beschlossen, gemäß §6 Abs. 4 Sätze 3 und 4, Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit §9 Abs. 2 HLPG die erneute Beteiligung der § 10 ROG für den Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Süd Hessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 einzuleiten. Am 14.12.16 hat die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain die Beteiligung der Gemeinden für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain beschlossen.

Die erneute Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach dem hessischen Landesplanungsgesetz sowie die Beteiligung nach BauGB für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain erfolgen gleichzeitig in der Zeit vom 03.04.17 bis 19.05.17.

Die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange sind bis zum 19.05.17 abzugeben. Eine beantragte Fristverlängerung bis zum 23.06.17 wurde stattgegeben.

### **Vorbemerkung**

Am 17. Oktober 2011 trat der Regionalplan Südhessen / Regionale Flächennutzungsplan 2010 in Kraft. Er enthält keine Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie. Im Aufstellungsverfahren hatten die Regionalversammlung Südhessen und die Verbands-kammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain nach der zweiten Offenlage beschlossen, die Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie aus dem Plan herauszu-nehmen. Die Genehmigung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennut-zungsplans 2010 durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung war infolgedessen mit der Maßgabe verbunden, den Vorgaben des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (GVBl. I 2001 Seite 3 ff.) Rechnung zu tragen und einen sachlichen Teilplan nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) zur Windenergienutzung vorzulegen.

Am 15. Dezember 2010 beschloss die Verbandskammer des Regionalverbandes Frank-furtRheinMain und am 17. Dezember 2010 die Regionalversammlung Südhessen die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Windenergienutzung. Am 24. Februar 2012 (Regi-onalversammlung Südhessen) und am 15. Mai 2012 (Verbandskammer) wurden die Beschlüsse zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Windenergienutzung um alle übr-igen erneuerbaren Energien zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erweitert. Aufgrund der Verordnung vom 27. Juni 2013 (GVBl. I 2013 Seite 479) trat am 11. Juli 2013 die 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nut-zung der Windenergie – in Kraft. Gemäß Ziel Z1 – Kapitel 3.1 – sind die Träger der Re-gionalplanung verpflichtet, für Räume mit ausreichenden natürlichen Windverhältnissen in den Regionalplänen Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit Ausschluss des übrigen Planungsraums für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen. Die festgelegten Vorranggebiete mit den Wirkungen von Eignungsgebieten (zum Begriff sie-he Kapitel 3.1.2.1, Seite 23) sollen dabei eine Größen-ordnung von 2 % der Landesflä-che beanspruchen. Nur bei Festlegung von Vorranggebieten in dieser Größenordnung könne das Ziel, bis 2050 etwa 28 Terrawattstunden pro Jahr (TWh/a) durch die Nutzung der Windenergie erzeugen zu können, erreicht werden.

Die Anhörung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) sowie die Offenlage des Entwurfs des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nach § 6 Abs. 3 HLPG fanden in der Zeit vom 24. Februar 2014 bis 25. April 2014 statt. Gleichzei-tig erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), die Abstimmung mit den Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB und die Anhö-rung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien – Regionaler Flächennutzungsplan.

Zur Erarbeitung des Entwurfs für die zweite Offenlegung wurden mehrere tausend Stellungnahmen geprüft und berücksichtigt. Diese 1. Stellungnahme wurde am 07.05.14 vom Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur beschlossen (Vorlage Nr. 17-1252) und an die Planungsstelle der Regionalplanung Südhessen abgegeben. Die Planungsträger gehen davon aus, dass die (verhältnismäßig hohe) Zahl der Einwendungen keinen eigenständigen, in der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen Belang darstellt. Die Zahl der Einwendungen lässt keinen Rückschluss auf Gewicht und Relevanz der Einwendungen zu.

## **II. Stellungnahme des Kreises Bergstraße:**

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Entwurf 2016 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien – Regionalplan Südhessen. Der Kreis Bergstraße ist vom Regionalen Flächennutzungsplan 2010 für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain nicht betroffen und bleibt insoweit unkommentiert.

Der Kreis Bergstraße begrüßt den Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien als wichtigen Beitrag zur Steuerung der Energiewende in Südhessen. Der geänderte Entwurf des Sachlichen Teilplanes sieht für den Kreis Bergstraße insgesamt 10 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie vor. Hierbei handelt es sich um

- Nr. 2-24 Wald-Michelbach „Flockenbusch“; 141,7 ha
- Nr. 2-25 Wald-Michelbach „Stillfüssel“; 300,8 ha
- Nr. 2-26 Abtsteinach; 17,3 ha
- Nr. 2-26a Wald-Michelbach; 15,6 ha
- Nr. 2-288 Fürth (Odw.) / Grasellenbach / Rimbach; 33,7 ha
- Nr. 2-290 Heppenheim; 42,3 ha
- Nr. 2-292 Fürth (Odw.) / Reichelsheim; 144,9 ha
- Nr. 2-294 Fürth (Odw.) / Grasellenbach „Kahlberg“; 51,3 ha
- Nr. 2-905 Wald-Michelbach (neu im Entwurf 2016); 98,2 ha
- Nr. 2-909 Wald-Michelbach (neu im Entwurf 2016); 49,5 ha

Im Vergleich zum ersten Entwurf aus dem Jahr 2013 sind vier Vorranggebiete entfallen (Nr. 39 Grasellenbach, 112a Fürth (Odw.)/Reichelsheim, 237 Bensheim/Lautertal (Odw.) und 288a Fürth (Odw.).

Die beiden Vorranggebiete Nr. 2-905 und Nr. 2-909 in Wald-Michelbach sind neu hinzugekommen. Begründet wird die Neuaufnahme damit, dass aufgrund der Erkenntnisse aus den Stellungnahmen im ersten Beteiligungsverfahren sowie aus Standortgutachten zu aktuellen Genehmigungsverfahren der Datenbestand zu einzelnen Arten teilweise deutlich verbessert werden konnte. Die artenschutzrechtliche Bewertung wurde daraufhin aktualisiert.

Die Vorranggebiete Nr. 2-24, 2-25, 2-288, 2-290, 2-292, 2-294 wurden aus unterschiedlichen Gründen wie der Umfassung von Ortschaften, Änderungen der Daten zum Artenschutz oder dem Abstand zur Außenbereichsbebauung verkleinert.

Die beiden Vorranggebiete Nr. 2-26 und 2-26a bleiben unverändert.

## a. Raumentwicklung

### Z 3.1 Nutzung der Windenergie:

#### Siedlungsstruktur – 3.1.3.3.1

Die Abstandspuffer zu Siedlungsflächen waren im 1. Entwurf ein hartes Ausschlusskriterium. In dem nun vorliegenden Entwurf wurden diese Kriterien den weichen Tabukriterien zugeordnet. Da weiche Tabukriterien im Gegensatz zu harten Tabukriterien einer Abwägung zugänglich sind, wird zum Schutz der Siedlungsflächen gefordert, dieses Kriterium wieder als hartes Ausschlusskriterium festzulegen.

#### Berücksichtigung der Parameter des zugrunde gelegten Gutachtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ - 3.1.3.4.1 d)

Für die Bewertung der Umfassung von Ortschaften im Entwurf 2016 des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien wurde das Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2013 herangezogen, da diese Abschichtung der Umfassung einer gerichtlichen Überprüfung standhielt. Ein Parameter für die Bestimmung des Umfassungswinkels ist u.a. ein Mindestabstand zwischen Eigentumsgebieten von 2,5 km. Dieser Mindestabstand soll eine vollständige technische Überformung von Landschaften verhindern. Dieser Parameter wurde im Falle des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien - Entwurf 2016 nicht angewendet.

Im Falle der Vorranggebiete im Kreis Bergstraße bestehen deutlich geringere Abstände der einzelnen Vorranggebiete. Diese verringern sich vor allem im Bereich Wald-Michelbach auf 0,5 km, so dass die Gefahr einer technischen Überformung von Landschaften gegeben ist. Auch wenn als eventuelle Begründung eine deutlich geringe Siedlungsdichte im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern (69 Einwohner je km<sup>2</sup> in 2015) im Vergleich zum Bundesland Hessen (293 Einwohner je km<sup>2</sup> in 2015) angeführt werden könnte, bleibt es fragwürdig, ob dieses Kriterium in einer ebenfalls sehr ländlich strukturierten Region wie dem Odenwald auf ein Fünftel (0,5 km / 2,5 km) reduziert werden kann.

Bereits in der ersten Stellungnahme hat der Kreis Bergstraße einen Mindestabstand gefordert. Hierbei sollte sich an dem im Gutachten dargelegten Parameter von 2,5 km gehalten werden. Dies hat zur Konsequenz, dass die Anzahl der Vorranggebiete reduziert werden muss.

#### 3.1.3.4.1 d) Umfassung von Ortschaften des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien

Bemängelt wird, dass für das Gebiet des Ballungsraumes Frankfurt / Rhein-Main eine andere Bemessung zur Prüfung der Umfassungswinkel erfolgte als außerhalb des Ballungsraumes, zu dem auch der Kreis Bergstraße zählt. So wurden im Ballungsraumgebiet die Messorte am Ortsrand (mit Wohnbebauung) verortet, außerhalb des Ballungsraumes im jeweiligen Ortsmittelpunkt. Diese unterschiedliche Vorgehensweise mit den unterschiedlichen Maßstabsebenen bzw. -ungenauigkeiten zu begründen ist fraglich, da das Vorgehen zu erheblichen Verzerrungen bei der Bewertung führt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn gleichzeitig die Bewertungsmaßgabe eines Umfassungswinkels unter 120 Grad beibehalten wird.

Das Vorranggebiet 2-905 widerspricht u.E. dem Kriterium, da vom Rothenberger Ortsteil Raubach betrachtet der Umfassungswinkel von 120 Grad bei Berücksichtigung der Vorranggebiete 2-811 und 2-905 überschritten wird.

Das Vorranggebiet 2-909 widerspricht u.E. dem Kriterium, da von Ober-Schönmattenweg betrachtet der Umfassungswinkel von 120 Grad bei Berücksichtigung der Vorranggebiete 2-25 und 2-909 überschritten wird. Auch in Bezug auf den Rothenberger Ortsteil Raubach liegt bei Berücksichtigung der Vorranggebiete 2-811, 2-905 und 2-909 u.E. eine Überschreitung des Umfassungswinkels von 120 Grad vor.

Bemängelt wird zudem, dass das Kriterium der Umfassung in den Teilplänen für Erneuerbare Energien in Nord- und Mittelhessen anders interpretiert wird. Bei Siedlungsflächen unterliegt eine beeinträchtigende Umfassung mit bereits mehr als 120 Grad durch Einzelfläche oder Summe mehrerer Gebiete hier der Einzelfallprüfung. In Südhessen dagegen ist eine Umfassung erst kritisch, wenn der freie Blick (180 Grad) vom äußeren Rand der Wohnbebauung einer Ortschaft in die Landschaft ohne Windenergieanlagen von mindestens 60 Grad möglich ist und der Umfassungswinkel unter 120 Grad beträgt. Es ist damit eine Umfassung von 2 x 120 Grad einer Ortschaft möglich. Diese unterschiedliche Anwendung innerhalb von Hessen, eines durchaus sinnvollen Kriteriums, wird abgelehnt.

#### Anpassung des Mindestabstands zu Wohnbauflächen im Außenbereich –3.1.3.3.1 e)

Der vorgesehene Mindestabstand zu Wohnbauflächen im Siedlungsbereich beträgt 600 m. Dieser Abstand wird aufgrund der Gefahr einer optisch bedrängenden Wirkung gewählt und beträgt die dreifache Höhe einer Windenergieanlage von 200 m. Bereits im Jahr 2015 betrug der durchschnittliche Rotordurchmesser in Hessen 115 m und die durchschnittliche Nabenhöhe 141 m, Tendenz weiter steigend. In Anbetracht dieser Entwicklung sollte der Mindestabstand auf 700 m erhöht werden, um die Gefahr einer optisch bedrängenden Wirkung auszuräumen.

#### Gerechter Interessenausgleich innerhalb der Regionen –1.2.1

Nach der Landesplanung gilt der Grundsatz, dass der Windenergie hessenweit substantiell Raum zu geben ist und 2 % der Flächen als Vorranggebiet auszuweisen sind. Dabei sind die drei Planungsregionen sehr heterogen. Nord- und Mittelhessen, die einen wesentlich höheren Anteil an ländlichem Raum haben, haben die 2 %-Grenze knapp erreicht (Nordhessen 2,05 % und Mittelhessen 2,2 %). Südhessen, mit seinem hohen Anteil an Ordnungsraum und Verdichtungsraum, legt ebenfalls 2 % der Landesfläche als Vorranggebiete fest. Dabei muss der Bereich außerhalb des Ballungsraums die fehlenden Möglichkeiten in diesem siedlungsstarken Raum ausgleichen, um den Grundsatz aus dem Landesentwicklungsplan zu erreichen. Dies geht zu Lasten des Ländlichen Raums. Der prozentuale Anteil von 2 % auf die einzelnen Regierungsbezirke runter zu brechen, widerspricht damit dem Maßstab einer interessenausgleichenden Planung innerhalb Hessens. Insbesondere für den südhessischen Raum bringt die landesweit homogene Festsetzung eines Zieles von 2% ein unbilliges Ergebnis, sowohl begründet in den durch die hohe Siedlungsdichte vorhandenen Ausschlussflächen wie auch durch die vielerorts nicht hinreichende Windhöflichkeit.

Weiterhin darf diese Vorgabe der Landesplanung nicht dazu führen, dass diese als Abwägungsgrund fachlicher Belange herangezogen wird. So wird unter 3.1.3.4.1 c) angeführt, dass „Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zwangsläufig mit der Nutzung der Windenergie verbunden und zur Erreichung der klimapolitischen Ziele hinzunehmen sind.“

Ferner sollte u.E. berücksichtigt werden, dass es infolge technischer Neuerungen zu Änderungen des Flächenbedarfs kommen kann. Der Trend zu größeren und leistungsfähigeren Windrädern setzt sich ungebrochen fort. So betrug im Jahr 2016 die Leistung einer an Land neu installierten Windenergieanlage im Durchschnitt 2.848 kW. Das entspricht 4% mehr als im letzten Jahr und 155% mehr als noch im Jahr 2000 [1.115 kW]. Der durchschnittliche Rotordurchmesser eines Windrades liegt heute mit 109 Metern 88% über dem Wert von 2000 [58 m] und auch die Nabenhöhe ist auf 128 Meter um gut 80% [71 m] gewachsen.

#### Berücksichtigung topografischer Verhältnisse –3.1.3.4.9 und 3.1.3.4.1

Im Geltungsbereich des Ballungsraumes Frankfurt/Rhein-Main haben die Planungsträger bei der Bewertung der Einzelfläche auch die Topografie berücksichtigt. Dies ist auch außerhalb des Ballungsraumes unerlässlich. So ergibt sich eine völlig andere Bedrängungswirkung, ob ein Windrad auf gleicher Ebene zur Siedlungsfläche ausgewiesen wird oder ob durch die natürliche Geländehöhe sich der Blickwinkel und damit die Gesamthöhe der Anlage ändern. Dadurch kommen andere Maßstäbe zum Tragen. Der Mindestabstand von Siedlungsgebieten ergibt sich aus der zu erwartenden optisch bedrängenden Wirkung, die von den Anlagen ausgeht. Die Formel erscheint bei einem bewegten Gelände ungeeignet.

Es wird daher angeregt, dass anhand eines topographischen Geländemodells mit einer 3D-Visualisierung die Sichtbeziehungen zu den Vorrangflächen zu überprüfen sind.

#### Anpassung in Aufstellung befindlicher Bauleitpläne

Die in Aufstellung befindlichen Flächennutzungspläne der Kommunen zur Windenergie sind gemäß dem Gegenstromprinzip nach §1 (3) ROG zu berücksichtigen. Der Planungshoheit der Kommune sollte in der Abwägung entsprechend Rechnung getragen werden.

Die Gemeinde Wald-Michelbach im Kreis Bergstraße ist aktuell in der Planung mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einen Teilflächennutzungsplan Wind aufzustellen. Hierzu hat sie bereits die frühzeitige Beteiligung nach den §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt und auf dieser Grundlage einen Planentwurf mit konkreten Konzentrationsflächen erarbeitet. Diese Planung muss berücksichtigt werden.

#### Erforderliche Abstimmung des Planungsträgers mit dem Verband Region Rhein-Neckar

Sowohl der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Südhessen 2010 als auch der Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar trifft Aussagen zur Steuerung der Windenergienutzung. Zwischen dem Regierungspräsidium (RP) Darmstadt und dem Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) hat bereits im Vorfeld der Planaufstellungen eine Abstimmung der Kriterien stattgefunden. Dabei war zu berücksichtigen, dass für das RP Darmstadt ausschließlich die Vorgaben in Hessen gelten, während der VRRN eine Harmonisierung der Vorgaben in drei Bundesländern anstrebt.

Der Entwurf 2016 zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zeigt, dass weiterhin Unterschiede bei den vorgesehenen Windvorranggebieten zwischen dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen und dem Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar bestehen. Die Parallelität beider Planwerke mit unterschiedlichen Vorgaben erschwert die Bewertung und Abwägung für den Kreis als Träger öffentlicher Belange erheblich und führt zu Intransparenzen.

Nach dem Staatsvertrag der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg sollen die Aussagen des Einheitlichen Regionalplans VRRN die inhaltliche Grundlage für die Aufstellung des Regionalplans Südhessen im Bereich des Kreises Bergstraße bilden. Der betreffende Planinhalt ist vom hessischen Regionalplanungsträger im Rahmen eines Regionalplanaufstellungs- oder Änderungsverfahrens zu berücksichtigen. Diese Sonderregelung wurde getroffen, da der Kreis Bergstraße sowohl Teil der Region Rhein-Neckar als auch Teil der Region Südhessen ist. Somit entfaltet der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar im hessischen Teilraum keine Rechtskraft, sondern besitzt Vorschlagscharakter. Diesem Vorschlagscharakter ist zu folgen.

Die nachfolgenden Vorrangflächen sind im Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht enthalten, da einschlägige Gründe gegen diese Vorrangflächen sprechen. Hierbei handelt es sich um die Flächen Nr. 2-26 Abtsteinach, Nr. 2-26 a Wald-Michelbach und Nr. 2-290 Heppenheim.

Das Vorranggebiet Nr. 2-290 Heppenheim ist hierbei nicht im Entwurf des Teilregionalplanes des VRRN enthalten, da es im Bereich des Bergstraßenrands liegt. Dies bedeutet, dass dieses Gebiet in Analogie zum Ausschluss des Haardtrands aufgrund seiner kulturhistorisch bedeutenden Landschaft als Tabukriterium gewertet wird. Wir regen entsprechend an, die Naturraumeinheit Bergstraße, erweitert bis zur ersten Bergkette des Odenwaldes und um einen Puffer von mindestens 2 km Richtung Osten, als Ausschlusskriterium mitaufzunehmen. Abhängig von der Topographie und der Höhe der Windräder können diese in einem noch weiteren Umfeld über die vordere Bergkette zu sehen sein. Die einmalige Silhouette der Bergstraße mit ihren Burgen auf den Bergkuppen ist zu schützen.

Darüber hinaus bedarf es grundsätzlich, aufgrund der Nähe einzelner Vorrangflächen zum baden-württembergischen Teilbereich, eine eingehende länderübergreifende Abstimmung der Planungen.

#### Beachtung der Hindernisfreiflächen beim Flugplatz Heppenheim

Der Flugplatz Heppenheim findet in der Planung bisher keine Berücksichtigung. Nach den Richtlinien für Anlage und Betrieb von Flugplätzen wie dem Heppenheimer Platz ist ein bestimmtes System von Hindernisfreiflächen zu beachten. Der äußere Radius von Freiflächen, die von Hindernissen nicht durchstoßen werden dürfen, beträgt 3,1 km, gemessen ab Punkten 30 m hinter den Landebahnenden. Das Vorranggebiet 2-290 liegt weitestgehend innerhalb eines Radius von 3,1 km um den Flugplatz Heppenheim (betroffen sind die Hindernisfreiflächen im Osten des Flugplatzes).

In Punkt 3.1.3.2.5 des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien – Entwurf 2016 wird im Bereich der „harten Tabukriterien“ auf diesen Belang eingegangen und ausgeführt, dass Windenergieanlagen in den beschriebenen Hindernisfreiflächen nicht zulässig sind. Die Vorrangfläche 2-290 ist deswegen abzulehnen.

### Hohe Kumulation von Beeinträchtigungen in Vorranggebieten

Die ermittelte Potenzialfläche Nr. 2-288 Fürth / Odenwald, Rimbach und Grasellenbach wurde aufgrund vorhandener Außenbereichsbebauung und Aktualisierungen der Daten zum Artenschutz reduziert. Ferner führten die dort vorkommenden Granitvorkommen (Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätte) und eine durch das Vorranggebiet entstehende Waldabteilung zu weiteren Flächenreduzierungen.

Das Gebiet weist eine hohe touristische Qualität und eine der höchsten Einsehbarkeiten (Sichtbarkeitsanalyse) sowie Fernwirkung (Pfälzer Wald und Rheinhessen) auf. Die Vielzahl von Beeinträchtigungen an dieser Fläche erfordert einen zusätzlichen Abstand zum Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten.

Zudem haben sich die Bergsträßer Überwaldgemeinden Grasellenbach, Wald-Michelbach und Ober-Abtsteinach erfolgreich für das mit 2,5 Millionen Euro geförderte Bündelprojekt im Deutschen Städtebau-Förderprogramm beworben (mit Unterstützung des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald). Die einzelnen Module Ireneturm, Litzelbacher Steinbrüche, Steinbruch Mengelbach und „Haus der Steine“ in Ober-Abtsteinach werden nur aufgrund ihrer Besonderheit als geo-touristisches Gesamtpaket unter dem Dach des UNESCO-Geoparks gefördert. Aus geo-didaktischer Sicht stehen hier wiederum die Kulturlandschaft und Erdgeschichte zwischen Granit und Sandstein und ihre Nutzungsgeschichte im Vordergrund. Der neue Ireneturm mit seinem einzigartigen Rundumblick stellt einen Kernpunkt dieses Projektes zum Landschaftsverständnis dar.

### Generierung der Wertschöpfung in den Städten und Gemeinden

Eine wesentliche Aufgabe der Raumordnung ist die Herstellung und Sicherung chancengleicher und gesunder Lebensbedingungen in allen Teilräumen. Dabei hat sie eine Ordnungsfunktion zur Optimierung der Raumnutzungen, eine Entwicklungsfunktion als Aufgabe einer zukunftsweisenden und nachhaltigen Gestaltung der Raumentwicklung, eine Ausgleichsfunktion im Sinne einer regionalen Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen sowie eine Sicherungsfunktion zur vorausschauenden Befriedigung von Flächenbedarfen beispielsweise für notwendige Infrastruktureinrichtungen und eine Ressourcenschutzfunktion.

Durch den Ausbau Erneuerbarer Energien kommen folglich zusätzliche Belastungen auf die-se Regionen zu, da sowohl die Anlagen als auch die damit verbundenen sperrigen Infrastrukturen (Netzausbau, Speicher) aufzunehmen sind. Vor dem Hintergrund des Leitbilds einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung und aufgrund der notwendigen Akzeptanz für die mit der Nutzung von Erneuerbaren Energien verbundenen Eingriffe sollte vermieden werden, dass solche Regionen lediglich als Kulisse für Anlagen und Infrastrukturen dienen. Die notwendige Akzeptanz ist schwierig zu erreichen, wenn Regionen nur die Belastungen zu tragen haben, während sowohl der Nutzen einer sicheren und kostengünstigen Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen als auch die Wertschöpfung aus Eigentum, Betrieb und Finanzierung der Anlagen bei investitionsstarken Konzernen mit Sitz in den Metropolkernen verbleibt. Zudem würde eine Teilhabe der Regionen und ihrer Bürgerinnen und Bürger an den Erträgen der Energieproduktion die Akzeptanz der notwendigen Eingriffe in die Landschaft steigern.

Um diesen Aspekten gerecht zu werden, sollte das Thema der regionalen Wertschöpfung durch die Erschließung erneuerbarer Energiequellen als eine fachübergreifende und strategische Aufgabe angesehen werden, die von erheblicher Bedeutung für die Regionalentwicklung (insbesondere ländlich peripherer Räume) ist.

Gemäß der Entwicklungsfunktion der Raumordnung sollten regionale Programme und Pläne Aussagen zur Realisierung einer möglichst hohen regionalen Wertschöpfung enthalten, die aufgrund der Erschließung erneuerbarer Energiequellen erzielt werden soll.

Die Flächen der Vorranggebiete sollten im Eigentum der Kommunen sein, damit von hier aus die Entwicklung gesteuert werden kann und die wirtschaftliche Teilhabe für den Zeitraum des Betriebs der Anlagen gewährleistet wird.

#### Bioenergie –G3.3-3

Nach G3.3-3 soll flächenneutrale Biomasse gegenüber der flächenrelevanten Biomasse bevorzugt genutzt werden. Es wird angeregt, dies als ein Ziel und nicht als Grundsatz der Regionalplanung zu formulieren und festzulegen.

#### **b. Denkmalschutz**

Auf die vorherige Stellungnahme des Denkmalschutzes wird verwiesen.

#### **c. Landwirtschaft**

Im Kreis Bergstraße werden insgesamt 10 Vorranggebiete dargestellt. Die Gesamtfläche von insgesamt 895,3 ha befindet sich ausschließlich im Wald. Bei einer Gebietsgröße des Kreises Bergstraße von ca. 72.000 ha entspricht die ausgewiesene Fläche für Windenergie ca. 1,24 % der Grundfläche und liegt damit noch unterhalb der im Hessischen Energiegesetz festgelegten Zielgröße von zwei Prozent der Landesfläche.

Aus Sicht des öffentlichen Belangs Landwirtschaft/Feldflur werden gegen die Planung keine Bedenken erhoben, da es sich vor allem um Wald handelt. Dies wird von uns grundsätzlich positiv beurteilt, da landwirtschaftliche Nutzflächen hierdurch weitgehend geschont werden. Diese positive Beurteilung müsste jedoch revidiert werden, für den Fall, dass Kompensationsmaßnahmen in erheblichem Umfang auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vorzunehmen wären. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass jeden Tag in Deutschland ca.90 ha landwirtschaftliche Nutzfläche für andere als landwirtschaftliche Zwecke in Anspruch genommen werden. Der Wald jedoch an Fläche in Deutschland zugenommen hat.

Die evtl. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzaufforstungen dürfen dann nicht zu Lasten der wertvollen landwirtschaftlichen Nutzfläche und ihrer Funktionen umgesetzt werden, sondern durch vorrangigen Einsatz der Walderhaltungsabgabe.

#### **d. Untere Wasserbehörde**

Auf die vorherige Stellungnahme des Denkmalschutzes wird verwiesen.

## **e. Untere Naturschutzbehörde**

### Windenergie

Wald-Michelbach: Nr. 2-25 (Stillfüssel)

Auf die dem Regierungspräsidium Darmstadt bekannte Problematik eines möglichen Schwarzstorch-Vorkommens im betrachtungsrelevanten Umfeld des Vorranggebietes weisen wir hin.

### Wald-Michelbach: Nr. 2-905, Nr. 2-909 (2 neu aufgenommene Flächen)

Beide Flächen waren im Teilplan 2013 noch nicht als Vorranggebiete aufgenommen. Sie kamen aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht in Frage, da sie lt. dem Gutachten PGNU 2013 mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial bewertet worden waren.

Die nunmehr erfolgte Aufnahme beider Flächen in den Teilplan 2016 beruht lt. der beiden Flächensteckbriefe auf der „artenschutzrechtlichen Neubewertung“. Zu beiden Flächen wird ausgeführt, dass die artenschutzrechtliche Bewertung für den Entwurf des Teilplans 2013 auf drei landesweiten Artgutachten beruht (PNL 2012, ITN 2012, PGNU 2013). Im Teilplan 2016 wird in den Unterlagen ausgeführt, dass sich die Datenlage zu einzelnen Arten tlw. deutlich verbessert hat und eine Neubewertung der Flächen erfolgen konnte.

Dass die Verbesserung der Datenlage zu einzelnen Arten im Hinblick auf bisher bereits im Fokus stehende Standorte zu einer veränderten Abgrenzung oder sogar zu einem Ausschluss bisher vorgesehener Vorranggebiet geführt haben, ist vom Grundsatz her nachvollziehbar (so bspw. die Fläche Nr. 2-237 „Haurod“ (Bensheim, Lautertal)).

Die Verbesserung der Datenlage basiert laut Unterlagen (lt. Regionalplan aufgrund von „Stellungnahmen im ersten Beteiligungsverfahren sowie aus Standortgutachten im Bereich zu aktuellen Genehmigungsverfahren“). Die Verbesserung der Datenlage ist damit lediglich punktuell gegeben – und zwar auf die Flächen oder Bereiche, die bisher bereits im Fokus gestanden haben.

Ob die punktuelle Verbesserung der Datenlage auch die beiden Flächen in der Gemeinde Wald-Michelbach betrifft, die bisher nicht im Fokus gestanden haben – erscheint fraglich und lässt sich dem Entwurf des Teilplans 2016 nicht erkennen.

Ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial, das lt. Gutachten PGNU 2013 gegeben war, kann daher unseres Erachtens aufgrund der gewählten Vorgehensweise nicht hinreichend ausgeschlossen werden.

### Fürth, Grasellenbach, Rimbach: Nr. 2-288 (Fahrenbacher Kopf)

Die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch dieses Vorranggebiet wurde bereits im Teilplan EE 2013 benannt. Dort wurde ein Großteil der Fläche bzgl. der „Sichtbarkeit“ mit „sehr hoch“ (12,2 ha; entspricht 12 % der Gesamtfläche) sowie „hoch“ (32,6 ha; entspricht 32 % der Gesamtfläche) bewertet.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dieses Vorranggebietes wird auch im Flächensteckbrief (S. 105) zum vorliegenden Entwurf thematisiert. Wir teilen die dort vertretene Ansicht, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bei der Umsetzung der Zielvorgaben nicht zu vermeiden sind.

Allerdings sollte die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bei der Flächenauswahl eine Rolle spielen. Daher sollten flächenbezogene Bewertungen hinsichtlich der Auswirkungen des Landschaftsbildes vorgenommen werden, die auch einen Vergleich der Flächen untereinander ermöglichen. Diese Möglichkeit ist vorliegend nicht gegeben. Die Ergebnisse der Bewertung sollten im Entscheidungsprozess entsprechend berücksichtigt werden.

Laut Flächensteckbrief wird an der Fläche trotz der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes festgehalten und dies damit begründet, dass die Fläche reduziert worden ist. Es wird in den Unterlagen nicht transparent gemacht, ob sich die Flächenreduzierung auf die Bereiche bezieht, die besonders negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Sichtbarkeit „sehr hoch“) haben. Dies sollte in den Unterlagen ergänzt werden.

Eine Flächenreduzierung führt per se noch nicht zu einer geringeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Bei entsprechender Sichtbarkeit können auch wenige Anlagen zu erheblichen Verunstaltungen des Landschaftsbildes führen. Dies gilt es bei der Abwägung zu beachten.

#### Heppenheim: Nr. 2-290

Die als Vorranggebiet vorgesehene Fläche liegt im Waldbereich oberhalb der Weinberge. Der Höhenunterschied zwischen Tallage (Höhenlage ca. 100 m ü. NN) und dem nur in geringer Entfernung vom Tal geplanten Vorranggebiet (Höhenlage ca. 300 m ü. NN) ist deutlich. Bei einer angenommenen Gesamthöhe von 200 m über Grund (Textteil, S. 24) resultiert aus den Geländehöhen und der Anlagenhöhe eine Differenz von 400 m. Die sich hieraus ergebende Sichtbarkeit der Anlagen sind beträchtlich und damit auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dieses Vorranggebietes wurde bereits im Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien 2013 benannt. Dort wurde ein Großteil der Fläche bzgl. der „Sichtbarkeit“ mit „sehr hoch“ (18,3 ha; entspricht 25 % der Gesamtfläche) sowie „hoch“ (36,7 ha; entspricht 50 % der Gesamtfläche) bewertet. In den beiden Entwürfen des Regionalplans Rhein-Neckar 2014 und 2016 war diese Fläche nicht enthalten – vermutlich aufgrund der erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auch im Flächensteckbrief (S. 107) zum vorliegenden Entwurf thematisiert. Wir teilen die dort vertretene Ansicht, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bei der Umsetzung der Zielvorgaben nicht zu vermeiden sind. Wir sind allerdings der Auffassung, dass die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bei der Flächenauswahl eine Rolle spielen sollte. Daher sollten flächenbezogene Bewertungen hinsichtlich der Auswirkungen des Landschaftsbildes vorgenommen werden, die auch einen Vergleich der Flächen untereinander ermöglichen. Diese Möglichkeit ist vorliegend nicht gegeben. Die Ergebnisse der Bewertung sollten im Entscheidungsprozess entsprechend berücksichtigt werden.

Laut Flächensteckbrief wird an der Fläche trotz der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes festgehalten und dies damit begründet, dass die Fläche reduziert worden ist.

Es wird in den Unterlagen nicht transparent gemacht, ob sich die Flächenreduzierung auf die Bereiche bezieht, die besonders negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Sichtbarkeit „sehr hoch“) haben. Dies sollte in den Unterlagen ergänzt werden.

Eine Flächenreduzierung führt per se noch nicht zu einer geringeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Bei entsprechender Sichtbarkeit können auch wenige Anlagen zu erheblichen Verunstaltungen des Landschaftsbildes.

Flächen, bei denen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild besonders gravierend sind (Verunstaltung) – hier insbesondere aufgrund der massiven Störung der Bergstraßen-Kulisse – sollten daher als Vorranggebiet ausgeklammert werden.

Innerhalb des vorgesehenen Vorranggebietes sowie in unmittelbarer Umgebung befinden sich einige alte Waldbestände (Eiche, Buche, ca. 190 Jahre) auf. Diese sind in der Hessischen Biotopkartierung erfasst. Die Wahrscheinlichkeit, dass aufgrund des hohen Bestandsalters ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial besteht, dürfte recht hoch sein. Die im Textteil formulierte Annahme, dass „bei Sicherung dieser Habitats und der bekannten Quartiere durch Mindestabstände die Populationen der waldbewohnenden Fledermausarten im Planungsraum hinreichen Funktionsräume finden, um ihre Populationen stabil zu halten“ (S. 49) erscheint uns sehr pauschal und ist nicht nachvollziehbar. Es sollte daher konkret abgeklärt werden, ob Artenschutzbelange der Ausweisung als Vorranggebiet entgegenstehen.

Von unserem Naturschutzbeirat wurde ein Uhu-Horst mit den Koordinaten 49.63519, 8.65112 gemeldet. Dieser Horst weist einen Abstand von weniger als 1.000 m zu dem vorgesehenen Vorranggebiet auf. Ein weiterer Brutplatz befindet sich im Steinbruch Röhrig (Koordinaten 49.629071, 8.693252).

### Bioenergie

In der Begründung zu den Grundsätzen zur Bioenergie Kap. 3.3 wird benannt, dass die „räumliche Nähe von Rohstoffherzeugung und Rohstoffverarbeitung“ (S. 90) anzustreben ist.

Wir regen an, diesen Aspekt als Grundsatz aufzunehmen. Produkte zur Vergärung sollten ausschließlich aus dem regionalen Umfeld kommen sollten, um so einen Transport von Produkten über weitere Entfernungen (zumindest > 100 km) zu unterbinden. Solche Transporte, die aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten lukrativ sein können, sind aufgrund der überwiegenden negativen Begleiterscheinungen (Belastung der Transportwege, Luftverschmutzung, Energieverbrauch) abzulehnen.

## **f. Bauaufsicht und Bauleitplanung**

### Z 3.1 Nutzung der Windenergie:

- a) Im Text-Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wird als Ziel unter Z3.1-6 benannt (3.1, S. 22), dass die mit der Windenergie einhergehende Flächenbeanspruchung und -umwandlung der im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS 2010) festgelegten Vorranggebiete für Forstwirtschaft keinen Verstoß gegen das Ziel Z10.2-12 darstelle; dieses Ziel des RPS 2010 gibt der Walderhaltung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

In 3.1.1 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien erfolgt zum Ziel Z3.1-6 keine weitere Begründung.

Je nach Anzahl, Größe und Lage von Windenergieanlagen stellen sich der Umfang der Flächeninanspruchnahme und die möglichen Auswirkungen auf die Forstwirtschaft (z. B. auch durch notwendige neue Erschließungswege bzw. Kabeltrassen oder die Verbreiterung vorhandener Wege) jedoch sehr unterschiedlich dar.

Es wird daher angeregt, von einer "pauschalen Freigabe" des Ziels Z10.2.-12 des RPS 2010 zugunsten der Windenergienutzung abzusehen und beispielsweise Voraussetzungen zu formulieren, bei deren Vorliegen im begründeten Einzelfall auf ein Zielabweichungsverfahren verzichtet werden kann.

- b) Im Text-Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wird in 3.1.3.3.13 ausgeführt, dass "Flächen im Grenzbereich, die in benachbarten Planungsräumen eine Ergänzung finden, als Teilflächen" gelten. Wir regen an, diese angrenzenden Flächen in den Flächensteckbriefen und in den Teilkarten nachrichtlich darzustellen, um die Gesamtausdehnung der Vorrangflächen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien und in den benachbarten Planungsräumen besser beurteilen zu können.
- c) In der Liste "Entfallene Potenzialflächen zur Nutzung der Windenergie aus Entwurf 2013" wird die Fläche Nr. 39 lediglich unter dem Odenwaldkreis gelistet, obwohl diese auch die Gemeindegebiete von Grasellenbach und Wald-Michelbach betroffen hat. Zur besseren Verständlichkeit der Unterlagen wird vorgeschlagen, die Fläche unter beiden betroffenen Kreisen zu führen.
- d) Die Potenzialfläche Nr. 2-288 wurde gegenüber dem Entwurf der 1. Offenlage verkleinert, so dass sie ausweislich des Flächensteckbriefs wohl nur noch auf Fürther Gemarkung liegt, die Kommunen Grasellenbach und Rimbach hingegen nicht mehr von der Ausweisung betroffen sind (siehe S. 104f.). Wir regen daher an, im Steckbrief in der Zeile "Kommune(n)" nur noch Fürth zu benennen.
- e) In den Flächensteckbriefen wird zu den Potenzialflächen Nr. 2-26 und 2-292 angegeben, dass die Bodenfunktionen dieser Flächen einen hohen (4) bzw. sehr hohen (5) Erfüllungsgrad erreichten. Es wird vorgeschlagen hier zu ergänzen, welche Bodenfunktion(en) - z. B. Lebensraum für Pflanzen oder Wasserhaushalt - jeweils betroffen sind.
- f) Im Entwurf von 2013 zur 1. Offenlage in 2014 waren in den Flächensteckbriefen die "wesentlichen betroffenen Schutzgüter" sowie die "Bewertung des Gesamt-Konfliktpotenzials" detaillierter aufgeführt als in den Steckbriefen der aktuellen Offenlage. U. E. sollten diese Punkte wieder aufgenommen werden, um die Flächen besser beurteilen zu können.

#### Gesamtfazit zu Z 3.1 Nutzung der Windenergie

Aus den o.g. Gründen werden daher die Flächen, Nr. 2-24 Wald-Michelbach „Flockenbusch“, Nr. 2-26 Abtsteinach, Nr. 2-26a Wald-Michelbach, Nr. 2-290 Heppenheim, Nr. 2-905 Wald-Michelbach und Nr. 2-909 Wald-Michelbach abgelehnt.

### Solarenergie / Bioenergie:

Im Text-Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wird im neu eingeführten Grundsatz G3.3-6 festgelegt, dass nach "einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Bioenergieanlagen" generell verschiedene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete beanspruchbar seien, u. a. auch Vorranggebiete für Landwirtschaft. Gleiches gilt für die Solarenergie (siehe G3.2-4).

Bereits in unserer Stellungnahme zur 1. Offenlage hatten wir darauf hingewiesen, dass hierfür u. E. ein Zielabweichungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Ziel Z10.1-10 des RPS 2010 zum Vorranggebiet für Landwirtschaft erforderlich ist und hatten auf ein entsprechendes Urteil des VGH Kassel zu einer weniger als 5 ha großen Biogasanlage hingewiesen. G3.3-6 (analog G 3.2-4) legt nun weiter fest, dass für "regionalplanerisch raumbedeutsame Bioenergievorhaben (...) - im begründeten Einzelfall - auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß HLPG verzichtet werden" könne. Das Ziel Z10.1-10 des RPS 2010 gibt der landwirtschaftlichen Bodennutzung jedoch stets Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen, was nicht beschränkt ist auf raumbedeutsame Vorhaben (dies wird auch deutlich bei der Abgrenzung von zulässigen Nutzungen in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft; dabei werden "kleinflächige Inanspruchnahmen (< 5 ha)" unter bestimmten Voraussetzungen als zulässig erachtet - siehe Begründung zu 10.1 im RPS 2010), sondern alle Vorhaben betrifft. Sofern nicht eine "doppelte Bodennutzung" durch Landwirtschaft und einer damit vereinbaren weiteren nicht-landwirtschaftlichen Nutzung vorliegt, ist u. E. in Vorranggebieten für Landwirtschaft daher auch für nicht raumbedeutsame Vorhaben ein Zielabweichungsverfahren vom Ziel Z10.1-10 erforderlich. Gleiches gilt z. B. auch für das Vorranggebiet Regionaler Grünzug. Um die Planungssicherheit für die Kommunen zu erhöhen, bitten wir diesbezüglich um nochmalige rechtliche Prüfung hinsichtlich der im RPS 2010 zu den dort formulierten Zielen der Raumordnung.

Ferner bitten wir um Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen Biogasanlagen als "raumbedeutsam" gelten. Hierbei stellt sich die Frage, ob allein die Größe der Anlage selbst berücksichtigt wird oder auch die Flächeninanspruchnahme durch den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen (und damit die Einflussnahme auf die räumliche Entwicklung und Funktion des Gebiets), sofern die Anlage nicht mit flächenneutralen Reststoffen betrieben wird. Dieser Aspekt ist für Kommunen des Kreises Bergstraße mit landwirtschaftlichen Flächen, die zur Lebensmittelproduktion genutzt werden, von planungsrechtlicher Relevanz.

### **III. Stellungnahmen Externer**

Die Stellungnahmen der Wirtschaftsförderung des Kreises Bergstraße und des Geonaturparks Bergstraße-Odenwald sind beigelegt (Anlage). Die Anregungen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Planungsstelle wird gebeten die Inhalte zu berücksichtigen.

Die Stellungnahmen der Städte und Gemeinden des Kreises Bergstraße, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung schriftlich Vorlagen sind beigelegt (s. Anlage). Die Anregungen und Hinweise der Kommunen wurden zur Kenntnis genommen. Die Planungsstelle wird gebeten die Inhalte zu berücksichtigen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Anlagen:**

1. Stellungnahmen Fachstellen extern:
  - Stellungnahme der Wirtschaftsförderung Bergstraße
  - Stellungnahme des Geo-Naturpark Bergstraße Odenwald
2. Stellungnahmen der Kommunen
  - Stellungnahme der Gemeinde Fürth
  - Stellungnahme der Gemeinde Lautertal
  - Stellungnahme der Stadt Lindenfels
  - Stellungnahme Gemeinde Groß-Rohrheim
  - Stellungnahme Gemeinde Biblis
3. Übersichtskarte der Vorrangflächen Teilkarte 3 Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (steht nur elektronisch zur Verfügung
  - Druckexemplare können auf Wunsch ausgegeben werden)
4. Text Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (steht nur elektronisch zur Verfügung
  - Druckexemplare können auf Wunsch ausgegeben werden)
5. Umweltbericht Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (steht nur elektronisch zur Verfügung – Druckexemplare können auf Wunsch ausgegeben werden)
6. Flächensteckbriefe Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (steht nur elektronisch zur Verfügung – Druckexemplare können auf Wunsch ausgegeben werden)